

43. Muß ein Darlehensschuldschein im Sinne der § 40 Abs. 3, § 30 Abs. 3 AufwG. nach den für Verpflichtungsurkunden der Gemeinden usw. geltenden Formvorschriften ausgestellt sein?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juli 1929 i. S. S.-Genossenschaftsbank (Kl.) w. Stadtgemeinde S. (Bekl.) IV 815/28.

- I. Landgericht Mezeritz.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Klägerin hat der Städtischen Sparkasse in S. am 20. August 1921 ein Darlehen von 1000000 M. gegeben. Über dieses Darlehen wurde vom Vorsitzenden des Sparkassenvorstands ein Sparkassenbuch ausgestellt, das auf Seite 3 einen mit zwei Unterschriften versehenen Vermerk dahin enthält, daß „das Darlehen“ zu näher angegebenen Zins- und Rückzahlungsbedingungen „gegeben gilt“. Auf den beiden folgenden Seiten befindet sich die Angabe des Darlehensbetrags und die Zeitangabe der Einzahlung mit einem Anerkennnis des Kassensührers und des Gegenbuchführers.

Die Klägerin verlangt Aufwertung des Darlehens. Die beiden Vorderrichter haben die Klage abgewiesen. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Beklagte hat dem Aufwertungsanspruch zwei Einwendungen entgegengehalten: Die Sparkasse sei ein Bankunternehmen im Sinne des § 66 AufwG. Die Aufwertung sei ferner deswegen ausgeschlossen, weil über die Verpflichtung aus dem Darlehen ein Schuldschein ausgestellt worden sei und auf Schuldscheindarlehen öffentlicher Sparkassen, für deren Verpflichtungen die Gemeinde hafte, nach § 16 Nr. 3 der zweiten Durchführungsverordnung zum Anleiheablösungsgesetz die Vorschriften des § 40 dieses Gesetzes Anwendung zu finden hätten.

Das Landgericht hat die erste Einwendung, das Berufungsgericht die zweite als begründet erachtet. Die Revision bemängelt die Annahme des Berufungsgerichts, daß in dem Sparkassenbuch ein Schuldschein im Sinne der § 30 Abs. 3, § 40 Abs. 3 AnlWBG. enthalten sei. Keine der im Sparkassenbuch vorgenommenen Beurkundungen entspreche der in der Satzung gegebenen Vorschrift, wonach alle Urkunden, welche die Kasse verpflichten sollen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Besitzern vollzogen und mit dem Stempel der Kasse versehen sein müssen. Diese Vorschrift kommt jedoch hier nicht in Betracht.

Im Gegensatz zu den in § 30 Abs. 2 AnlWBG. in erster Reihe genannten Schuldverschreibungen, Buchschulden und Schahantweisungen, welche die Schuldverpflichtung begründen, kann ein Darlehensschuldschein zur Bekundung einer bereits entstandenen Darlehensschuldverpflichtung ausgestellt sein. Er muß die Schuldverpflichtung nicht jetzt erst zur Entstehung bringen; es genügt, wenn er ihr Bestehen bescheinigt (RGZ. Bd. 117 S. 60). Dies kann auch in der Form eines Anerkenntnisses geschehen, muß dann aber kein selbständiges Anerkenntnis nach § 781 BGB. sein. Der Schuldschein braucht also nur eine Beweisurkunde zu sein, gegenüber welcher dem Schuldner der Gegenbeweis offen steht, daß keine Darlehensverpflichtung entstanden ist, insbesondere kein gültiger Darlehensvertrag abgeschlossen wurde. Als schlichte Beweisurkunde unterliegt daher der Schuldschein auch nicht den Vorschriften, welche Gemeinden, Gemeindeverbände, Sparkassen usw. nach Gesetz oder Satzung bei Ausstellung solcher Urkunden zu beobachten haben, durch die eine Verpflichtung für sie begründet werden soll.

Erforderlich ist aber, daß der Schuldschein vom Darlehensschuldner ausgestellt ist. Darlehensschuldner ist hier nach dem unstrittigen Sachverhalt die Sparkasse. Insofern liegt der Fall anders als bei den Entscheidungen in RGZ. Bd. 120 S. 85 und IV 19/28 vom 6. Dezember 1928, wo Sparkassenbücher behandelt werden, die für ein der Gemeinde gegebenes Darlehen ausgestellt worden sind. An sich stünde nichts im Wege, daß eine Sparkasse in einem von ihr ausgestellten Sparbuch, wenn dieses auch nach Ausdruck und Satzung nur für Sparater bestimmt ist, eine Darlehensschuldverpflichtung bescheinigt. Diese Bescheinigung muß dann aber von Personen ausgestellt sein, die zur Ausstellung solcher Bescheinigungen für die

Sparkasse befugt sind. An der Erfüllung dieses Erfordernisses gebricht es hier.

Der vom Vorsitzenden des Sparassensvorstands auf der ersten Seite des Sparbuchs unterschriebene Vermerk besagt nur, daß das vorliegende Buch auf den Namen der Klägerin ausgestellt ist. Die unter diesen Vermerk gesetzte Unterschrift des Vorsitzenden deckt auch nicht den weiteren Inhalt des Buches. Die folgenden Eintragungen sind, wie dies dem § 9 der Satzung entspricht, selbständige Beurkundungen, die als solche mit besonderer Zeitangabe und Unterschrift vollzogen sind. Diese erst ergeben, daß es sich um ein Darlehen und nicht um eine Spareinlage handelt, und enthalten im ersten Eintrag die Angabe der Bestimmungen über Verzinsung, Kündigung und Rückzahlung, im zweiten die Angabe der Darlehenssumme und die Bescheinigung über ihren Empfang. Rechtlich unbedenklich ist, daß das Berufungsgericht diese beiden Beurkundungen nach ihrem Inhalt und äußeren Zusammenhang als eine einheitliche Gesamtturkunde ansieht, die in dieser Zusammenfassung alle von einem Schuldschein im Sinne der §§ 30, 40 AnlAbtG. zu fordernden Angaben enthält. Ausgestellt ist aber dieser Schuldschein nur von einem Kassensführer und einem Gegenbuchführer. Solche Angestellte der Sparkasse haben unter ihrer Amtsbezeichnung den Empfang des Darlehensbetrags bescheinigt. Sie sind es auch, welche die vorhergehende Beurkundung der Darlehensbedingungen unterschrieben haben. Nach § 9 der Satzung sind zwar die Eintragungen in die Sparbücher vom Kassensführer und Gegenbuchführer zu vollziehen. Dies gilt aber nur für solche Eintragungen, zu deren Aufnahme die Sparbücher nach der Satzung bestimmt sind. Dazu gehören jedenfalls nicht Beurkundungen irgendwelcher Art über eine Darlehensverpflichtung der Sparkasse. Zur Ausstellung eines Darlehensschuldscheins sind nach der Satzung Kassensführer und Gegenbuchführer nicht befugt. Dadurch, daß sie die Ausstellung in einem auf den Namen der Klägerin lautenden Sparbuch in den Formen bewirkt haben, die für die Beurkundung über Spareinlagen vorgesehen sind, konnten sie ihre Zuständigkeit nicht erweitern.

Danach schlägt der Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts nicht durch. Da es auf den aus § 66 AufwG. hergeleiteten Einwand der Beklagten nicht eingegangen ist, war die Zurückverweisung an das Berufungsgericht nötig.